

Lokale Ökonomie

Förderrichtlinie der Stadt Kassel über die Gewährung von Zuwendungen aus dem

Operationellen Programm für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 bis 2013

Stand 07.10.2011



1. Grundsätze der Förderung

- 1.1. Mit den Mitteln des operationellen Programms für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 bis 2013 beteiligt sich das Land Hessen an dem Programm Lokale Ökonomie der Stadt Kassel. Aus diesem Programm können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberufler gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft im Programmgebiet gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden.
- 1.2. Der Geltungsbereich des Programmgebietes umfasst den Förderbereich des ehemaligen URBAN II-Programms mit Teilbereichen der Stadtteile Bettenhausen, Unterneustadt, Wesertor, Mitte, Rothenditmold und Nord-Holland; Oberzwehren (Teilbereiche Stadumbau West); Vorderer Westen (Teilgebiet Aktive Kernbereiche). Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist der Anlage "Geltungsbereiche" zu entnehmen.
- 1.3. Die Vorhaben müssen in besonderer Weise dafür geeignet sein, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschafts- und Infrastruktur sowie des Arbeitsplatzangebotes im Fördergebiet entgegenzuwirken, wie z.B.:
 - Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung dienen
 - Investitionen, die die vorhandene Wirtschaftsstruktur sowie die Neuansiedlung von Produktions- und Dienstleistungsgewerbe fördern
 - Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken
 - Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen
 - Investitionen, die die Qualität der vorhandenen gewerblichen Infrastruktur erhöhen (Versorgung mit Produktions- und Dienstleistungsbetrieben sowie Freiberuflern).
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt, die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Kassel gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler.

Die Zuwendungen sollen den kleinen und mittleren Unternehmen und Freiberuflern im Programmgebiet Anreize zur Ansiedlung, Existenzgründung, Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet bieten.

Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen.



Hierfür gelten die folgenden Rechtsgrundlagen:

EU-Recht

- die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der berichtigten Fassung vom 27.12.2006 (Amtsblatt der EU 2007/L45/3 vom 15.02.2007) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Entscheidung der Kommission CCI 2007 DE 16 2 PO 005 vom 25.07.2007 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 - 2013, unter Beachtung der vom Begleitausschuss am 06. September 2007 genehmigten Programmauswahlkriterien,
- die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen,
- die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Landesrecht

- die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), und die darauf gestützten Verordnungen,
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 2005 (GVBl. I S. 591), geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18).



3. Gegenstand der Förderung

3.1. Förderfähig sind:

- Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und –erweiterung im Programmgebiet bzw. für eine Verlagerung auf einen neuen Standort in das Programmgebiet tätigen müssen, um ihre Produktion bzw. Dienstleistung zu sichern, aufrecht zu erhalten und/oder zu erweitern
- Investitionen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberufler/innen für die Neuansiedlung/Existenzgründung im Programmgebiet aufwenden müssen
- Investitionen, die der Standorterweiterung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Programmgebiet dienen
- Investitionen, die für die im Zuge der Verlagerung des Unternehmens notwendige Anpassung angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien an die eigene Produktions- und Fertigungstechnologie erforderlich werden
- Investitionen, die für die Erschließung, Freimachung und Sanierung von brachliegenden Flächen und Gebäuden zum Zweck der Verfügbarmachung von Ansiedlungspotenzialen getätigt werden
- Investitionen, Entwicklungs- und Anlaufkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Einführung neuer Produktions-, Umwelt- oder Energietechniken mit einem wesentlichen Innovationsgehalt
- Erwerb von bebauten Grundstücken (stillgelegte oder von einer Stilllegung bedrohte Betriebsstätten)
- Markteintrittsaufwendungen (z.B. Internetauftritt, Marketing, Werbung)
- Vorhaben von Kulturwirtschaftsbetrieben (Der Begriff Kulturwirtschaft bezieht sich vor allem auf Beschäftigte und Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die ein kreatives Moment beinhalten, ihren Schwerpunkt aber nicht in der kommerziellen und massenmedialen Vermarktung großen Stils haben. Ihre Beschäftigungsschwerpunkte liegen in der Herstellung, Veredelung und Verbreitung von Kulturgütern oder Leistungen oder sie tragen zur Verbreitungsfähigkeit und zur Vermittlung von künstlerischen und kulturellen Produkten und Dienstleistungen unmittelbar bei).

3.2. Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber/innen für den gleichen Zweck, die Fördermittel der EU enthalten, schließen eine Förderung aus diesem Programm aus. Sonstige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber reduzieren in ihrer Höhe den Zuschuss aus diesem Programm. Bei öffentlichen Krediten sind die Subventionswerte analog aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu berechnen.



4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der jeweils geltenden Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu errichten wollen.
- 4.2. Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- Energie- und Wasserversorgung, außer Anlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen
 - Großflächiger Einzelhandel (VKF > 800 m² oder Geschossfläche > 1.200 m²) und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten
 - Wirtschaftsberatende Unternehmen
 - Unternehmen des Bauhauptgewerbes
 - Immobilienunternehmen einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft
 - Unternehmen, für die ein Beihilfeverbot der EU besteht, sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und des Verkehrs
 - Ärzte (mit Ausnahme von Existenzgründungen und Tierärzten)
 - Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe
 - Gemeinnützige Gesellschaften und Organisationen (z.B. Stiftungen, Vereine)
 - Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen) / Sexshops
- 4.3. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EG C 244/2 vom 01.10.2004) werden nicht gewährt. Sanierungsmaßnahmen und Ersatzinvestitionen werden ausgeschlossen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Eine Zuwendung kann nur für ein Investitionsvorhaben gewährt werden, mit dem vor Antragseingang bei der antragsannahmenden Stelle noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.
- 5.2. Das Investitionsvorhaben muss im Programmgebiet durchgeführt werden. Es wird Vorhaben, die sich in besonders förderwürdigen Bereichen der Gebietskulisse ansiedeln, der Vorrang gegeben.
- 5.3. Ausbildungsplätze, die das Unternehmen bis zum Ende des Jahres, in dem die Investition abgeschlossen wird, einrichtet und für die ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, sind förderfähig. Für einen Überwachungszeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Ausbildungsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest dauerhaft angeboten werden.



- 5.4. Der Investor hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese sollte mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumens betragen.
- 5.5. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.
- 5.6. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.
- 5.7. Bei Unternehmensgründung, insbesondere auch in der Startphase, ist eine vorherige Beratung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen (z.B. Industrie- und Handelskammer - IHK, Handwerkskammer - HWK, Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH - WFG, Job-Center Stadt Kassel und RKW – Hessen GmbH - Büro Kassel) in Anspruch zu nehmen.

6.0 Art und Umfang der Förderung

- 6.1. Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 6.2. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 5.000 €.
- 6.3. Die Höchstförderintensität beträgt 20 bis 50% der förderfähigen Ausgaben. **Gleichzeitig ist die Höchstfördersumme pro Unternehmen in der gesamten Programmlaufzeit insgesamt auf maximal 20.000 € begrenzt. Nur bei Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung kann der Förderhöchstbetrag von 20.000 € überschritten werden. Für diese Vorhaben ist ein gesonderter Magistratsbeschluss erforderlich.** Bei der Kumulierung der Zuschüsse mit Mitteln aus anderen Regelungen dürfen insgesamt in einem Drei-Jahres-Zeitraum pro Unternehmen 200.000 € nicht überschritten werden (De-Minimis-Förderung).
- 6.4. In Fällen besonderer Strukturwirksamkeit kann der Zuschuss auch >200.000 Euro (De-Minimis-Förderung) sein. In diesen Fällen erfolgt die Förderung auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und ist mit spezifischen Anzeige- und Berichtspflichten verbunden.
- 6.5. Die Höhe des Investitionszuschusses richtet sich nach dem Umfang der Investitionen, der Zahl der neu zu schaffenden Ausbildungsplätzen sowie deren Bedeutung für die Stabilisierung der Wirtschaftsstruktur und der Verbesserung der Versorgung der Einwohner des Fördergebietes mit bürgernahen Dienstleistungen und Handelsangeboten (siehe Bewertungskriterium).
- 6.6. **Förderkriterien**
Die Gewährung von Zuschüssen wird an Kriterien gebunden, mit denen deutlich unterschieden werden kann, ob die begünstigte Investition zusätzliche Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze initiiert. Investitionen, die zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für die Einwohner der Stadt Kassel zur Folge haben, werden besonders gefördert.



Nr.	Bewertungskriterium	Förderintensität	Zuschläge
1	Existenzgründungen, Ansiedlungen	30%	-
2	Erweiterungen eines gewerblichen Standortes / Bestandssicherung	20%	-
3	Besondere Branchen z.B. Kulturwirtschaft / innovative Betriebe	bis zu 50 %	
4	Stärkung Stadtentwicklung (ausgewählte Gewerbeflächen, Gebäudekomplexe, Teile von Straßenzügen mit viel Leerstand)	bis zu 50 %	
5	Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für besonders benachteiligte Menschen		bis zu 7.500 € (Prüfung der Höhe und Anzahl erfolgt durch Förderausschuss)

6.7. **Eigenleistungen**

Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig. Sie können jedoch als Nachweis für das Eigenkapital anerkannt werden. Das Verfahren für die Anerkennung wird jeweils im Zuge der Antragstellung geprüft und festgelegt.

6.8. Zu den **nicht** förderfähigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen gehören:

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.)
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen dienen
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Angebotene und nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte

6.9. Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 31.12.2014.

6.10 **Erwerb von gebrauchtem Material**

Beim Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern ist folgendes zu beachten:

- Die Anschaffung kann nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden.
- Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde.



- Der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen.
- Das Material muss die für die Aktion erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für ein nach dieser Richtlinie gefördertes Vorhaben beträgt fünf Jahre. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid. Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

7.2. Nebenbestimmungen

Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.

7.3. Subventionserheblichkeit

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7.4. Widerruf- und Rücknahmevorbehalte (vgl. hierzu 6.5.)

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen / zurückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorlegt wird;



- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Kassel von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Zuwendung von Bedeutung sind;
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt;
- das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z. Z. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich.

7.5. Auswahlkriterien

Es gelten die generellen Auswahlkriterien für die Förderung mit EFRE-Mitteln, insbesondere

- Beitrag zur Erreichung des Ziels des Operationellen Programms, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der Unternehmen, hier in Kassel, zu erhöhen,
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, auch nachhaltige Tragfähigkeit
- Beurteilung der Marktchancen
 - stimmiges Unternehmenskonzept
 - gute Geschäftsidee
 - Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung
 - Gründung in bestimmten, ausgewählten Gebäudekomplexen oder Straßenzügen
 - Entgegenwirken von Leerständen
 - Revitalisierung und Belebung eines Quartiers
 - Erhöhung Versorgungsqualität
 - Engagement im Quartier
 - Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze

8. Verfahren

- 8.1. Der Antrag ist gemäß Formblatt 'Antrag' und den Anlageformblättern 1-4 formgebunden mit einem Investitions-, Finanzierungs- und Umsatzplan sowie einer Unternehmensdarstellung und Angaben zur Beschäftigtenstruktur vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen beim



**Magistrat der Stadt Kassel
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Frau Petra Schütz-Iller oder Frau Birgit Schwarze
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel**

- 8.2. Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt einen Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der zuständigen Stelle. Die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.
Die vollständigen Antragsunterlagen werden dem Förderausschuss zur Prüfung, Beratung, Abstimmung und Entscheidung vorgelegt. Der Förderausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der Wirtschaftsförderung Kassel, dem RKW, dem Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz sowie dem Job-Center Stadt Kassel zusammen.
- 8.3. Der Bewilligungsbescheid wird formgebunden durch die Stadt Kassel erteilt.
- 8.4. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen. Zuschüsse werden ab einem Betrag von 500 € ausgezahlt. Näheres zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren regelt der Bewilligungsbescheid.
- 8.5. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis mit Testat des Steuerberaters / der Wirtschaftsprüferin innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle vorzulegen. Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.
- 8.6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter 2. genannten Verordnungen.
- 8.7. Die bewilligende Stelle, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, des Landes Hessen sowie weitere berechnigte Stellen laut Verordnungen gemäß 2. dieser Förderrichtlinie sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufragen und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Revisionsamtes der Stadt Kassel, des Landes (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.
Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31.12.2022. Sie sind auf Anfrage vorzulegen.
- 8.8. Der letzte Antragstermin ist der 30.11.2013.
- 8.9. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.



9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 13. Juli 2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.



Auskunft zum EFRE-Programm Lokale Ökonomie erteilen:

Magistrat der Stadt Kassel

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Frau Petra Schütz-Iller

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel

Tel.: 0561/ 787 6158

Fax: 0561/ 787 6115

e-Mail: petra.schuetz-illier@stadt-kassel.de

Frau Birgit Schwarze

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel

Tel.: 0561/ 787 6035

Fax: 0561/ 787 6115

e-Mail: birgit.schwarze@stadt-kassel.de

Industrie- und Handelskammer Kassel (IHK)

Herr Carsten Heustock

Kurfürstenstraße 9

34117 Kassel

Tel.: 0561/ 7891-277

Fax: 0561/ 7891-475

e-Mail: heustock@kassel.ihk.de

Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft (RKW Hessen GmbH) - Büro Kassel

Herr Thomas Fabich

Ludwig-Erhard-Straße 4

34131 Kassel

Tel.: 0561/ 930999-0

Fax: 0561/ 930999-9

e-Mail: kassel@rkw-hessen.de

Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH (WfG)

Herr Frank Eckert

Kurfürstenstraße 9

34117 Kassel

Tel.: 0561/ 707335-0

Fax: 0561/ 707335-9

e-Mail: f.eckert@wfg-kassel.de

Handwerkskammer Kassel (HWK)

Frau Sabine Aue / Herr Peter Rudolph

Scheidemannplatz 2

34117 Kassel

Tel: 0561/ 7888-154

Fax: 0561/ 7888-172

e-Mail: betriebsberatung@hwk-kassel.de

Job-Center Stadt Kassel

Herr Burkhard Walter

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel

Tel.: 0561/ 2885-285

Fax: 0561/ 2885-219100

e-Mail: burkhard.walter@arge-sgb2.de